LUDWIGSBURG

Merkblatt Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg (NRG)als Anlage zum Pachtvertrag

Für die Errichtung von Einfriedungen – toten Einfriedungen, bestehend aus Baumaterialien, sowie lebenden Einfriedungen, bestehend aus Hecken – sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern schreibt das Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg (NRG) die Einhaltung bestimmter Abstände von der Grundstücksgrenze vor. Hierbei wird unterschieden nach der Lage innerorts und außerorts sowie direkt angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit entsprechenden Maschinen bearbeitet werden. Es erfolgt außerdem eine Abstufung der Grenzabstände je nach Höhe der Einfriedungen und Anpflanzungen. Ab einer bestimmten Höhe berechnet sich der Grenzabstand aus der Differenz zwischen der Höhe der Anlagen und Anpflanzungen und einem gesetzlich vorgegebenen Maß.

Zu toten Einfriedungen gehören Zäune aus Holz, Draht oder Eisen, Mauern, Bretter- und Drahtglaswände, an Pfählen befestigte Schilf- bzw. Rohrmatten, Schranken, Elektrozäune u. ä. Anlagen, die der Absicherung oder Abschirmung eines Grundstücks dienen.

Zulässiger Grenzabstand bis 1,50 m Höhe			Zulässiger Grenzabstand über 1,50 m Höhe		
Innerorts:	0,00 m	gegenüber landwirtschaftl.	Innerorts:	Höhe -1,50 m	gegenüber landwirtschaftl.
Außerorts:	0,00 m	gen. Flächen: 0,50 m	Außerorts:	Höhe -1,50 m	gen. Flächen: Höhe -1,00 m

Hecken ist eine Gruppe gleichartig wachsender Gehölze, die in langer und schmaler Erstreckung gereiht sind. Wesentlich ist die Geschlossenheit der Pflanzkörper unter sich, der Verbund zu einer wandartigen, wenn auch manchmal etwas gegliederten Form.

Zulässiger Grenzabstand bis 1,80 m Höhe		Zulässiger Grenzabstand über 1,80 m Höhe	
Innerorts:	0,50 m	Innerorts:	Höhe -1,30 m
Außerorts:	0,50 m	Außerorts:	Höhe -1,30 m

Spaliervorrichtungen, die eine flächenartige Ausdehnung des Wachstums bezwecken

Zulässiger Grenzabstand bis 1,80 m Höhe		Zulässiger Grenzabstand über 1,80 m Höhe	
Innerorts:	0,00 m	Innerorts:	Höhe -1,80 m
Außerorts:	0,50 m	Außerorts:	Höhe -1,30 m

Beerenobststräucher und –stämme, z. B. Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kulturheidelbeeren, Stachelbeeren

Zulässiger Grenzabstand bis 1,80 m Höhe		Zulässiger Grenzabstand über 1,80 m Höhe	
Innerorts:	0,50 m	Innerorts:	1,00 m
Außerorts:	0,50 m	Außerorts:	2,00 m

Kernobst- und Steinobstbäume auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen, z. B. Aprikosen, Quitten, Pfirsich, Sauerkirsche[1]

Zulässiger Grenzabstand bis 4,00 m Höhe			Zulässiger Grenzabstand über 4,00 m Höhe		
Innerorts:	1,00 m	geschlossene Bestände mit mehr als 3 Bäumen: 2,00 m	Innerorts:	1,50 m	geschlossene Bestände mit mehr als 3 Bäumen: 3,00 m
Außerorts:	2,00 m		Außerorts:	3,00m	

[1] Neuanpflanzung ist gemäß § 6 Abs. 5 des Gartenpachtvertrages nicht zulässig.

Obstbäume, soweit nicht schon genannt, z. B. Mirabellen-, Pflaumen-, Reineclauden-, Zwetschgenbäume

Innerorts: 1,50 m — geschlossene Bestände mit mehr als 3 Bäumen: 3,00 m

Außerorts: 3,00 m

Obstbäume[1] auf stark wachsenden Unterlagen, wie Süßkirschenbäume auf derartigen Unterlagen, veredelte Walnussbäume

Innerorts: 4,00 m

Außerorts: 4,00 m

Unveredelte Walnussbäume[1]

Innerorts: 8,00 m — einzeln stehende großwüchsige Bäume: 6,00 m

Außerorts: 8,00 m

Ziersträucher, Laubbäume und Nadelbäume[1]

Artgemäß kleine Gehölze wie kleine Berberitzenarten, Buschrosen, Deutzien, Felsenbirnen, Feuerdorn, Fingerstrauch, Forsythie, Ginster, Jap. Azalee, Jap. Zierquitten, Mahonia, Parkrosen, Schneebeeren, Seidelbast, die meisten Spiräen, Weigelie, Zierjohannesbeere, Zwergmispel, Zwergnadelgehölze

Zulässiger Grenzabstand bis 1,80 m Höhe

Innerorts: 0,50 m

Außerorts: 0,50 m

Zulässiger Grenzabstand über 1,80 m Höhe

Innerorts: 1,00 m — geschlossene Bestände mit mehr als 3 Gehölzen: 2,00 m

Außerorts: 2,00 m

Ziergehölze und Decksträucher z.B. Flieder, Goldregen, schwachwachsende Haselnuss, Holunder, Kornelkirsche, Sanddorn, Schmetterlingsstrauch, Schneeball, Tamariske

Zulässiger Grenzabstand bis 4,00 m Höhe

Innerorts: 1,00 m — geschlossene Bestände mit mehr als 3 Gehölzen: 2,00 m

Außerorts: 2,00 m

Zulässiger Grenzabstand über 4,00 m Höhe[1]

Innerorts: 1,50 m — geschlossene Bestände mit mehr als 3 Gehölzen: 3,00 m

Außerorts: 3,00 m

Mittelgroße oder schmale Bäume, wie Birken, Blaufichten[1], Ebereschen, Erlen, Robinien („Akazien"), Salweiden, Serbische Fichten[1], Thujen, Vogelbeeren, Haselnuss, Weißbuche, Weißdorn und deren Veredelungen, Zieräpfel, Zierkirsche, Zierpflaume

Innerorts: 2,00 m — geschlossene Bestände mit mehr als 3 Gehölzen: 4,00 m

Außerorts: 4,00 m

Großwüchsige Arten[1] von Ahornen, Buchen, Eiche, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, Atlaszeder, Baumweide einschl. Trauerweide, Douglasie, Eibe, Lärche, Rosskastanie, Schwarzkiefer, Silberahorn, Trompetenbaum, Ulme

Innerorts: 8,00 m — einzeln stehende, groß-wüchsige Bäume, ausgen. Nadelbäume: 6,00 m

Außerorts: 8,00 m

Rebstöcke, außerhalb des Weinbergs

Zulässiger Grenzabstand bis 1,80 m Höhe

Innerorts: 0,50 m

Außerorts: 0,50 m

Zulässiger Grenzabstand über 1,80 m Höhe

Innerorts: 1,00 m — geschlossene Bestände mit mehr als 3 Gehölzen: 2,00 m

Außerorts: 2,00 m

Ludwigsburg, Juni 2016